



MERKBLATT zur Nachbarschaftshilfe in der Pflege nach der Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV)

Was hat Nachbarschaftshilfe mit Pflegebedürftigkeit zu tun?

Mit Anerkennung eines Pflegegrades besteht der Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 131,00 €, mit dem u.a. Angebote zur Unterstützung im Alltag finanziert werden können. Oft stehen pflegebedürftige Menschen jedoch vor der Hausforderung, dass sie keinen gewerblichen Anbieter finden, der diese Leistungen erbringt. In Hessen wurde daher mit der Pflegeunterstützungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, dass man sich auch als Einzelperson als Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen kann. Mit dieser Anerkennung kann eine Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei den Pflegekassen vorgenommen werden.

Welche Leistungen dürfen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer dürfen Angebote zur **Entlastung** im Alltag anbieten, diese umfassen hauswirtschaftlichen Hilfen, insbesondere die Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkauf von Waren des täglichen Lebens, der üblichen Reinigung der Wohnräume und dem sich Kümern um die anfallende Wäsche aber auch Aktivitäten im Bereich der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen gemeinsame Spaziergänge und Gespräche, Begleitung bei Ausflügen und Besuchen sowie Beschäftigung mit Gesellschaftsspielen, Singen, Basteln, etc. **Was nicht geht:** Nachbarschaftshelfer übernehmen keine pflegfachlichen (z.B. Grundpflege) oder medizinischen (z.B. Wundversorgung) Aufgaben bzw. auch keine Gartenarbeiten oder Handwerkerleistungen.

Unter welchen Voraussetzungen können Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer anerkannt werden?

Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfern können weiterhin über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Wichtig ist jedoch, dass diese als Anbieterinnen und Anbieter nach der Pflegeunterstützungsverordnung durch die zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt sind.

Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn

1. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit der pflegebedürftigen Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. die Unterstützung auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt,
3. eine Unterstützung von höchstens drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat erfolgt,
4. für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangt wird,
5. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt, nachgewiesen wird,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt wird,
7. eine Haftpflichtversicherung vorliegt.

Ausführliche Informationen zu den Anerkennungs Voraussetzungen und zum Anerkennungsverfahren können bei der zuständigen Anerkennungsbehörde eingeholt werden.



Warum haben Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer im Rahmen der Anerkennung ein Führungszeugnis vorzulegen?

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der PflU sieht vor, dass alle leistungserbringenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes oder im Fall der Betreuung minderjähriger oder behinderter Pflegebedürftiger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen haben. Pflegebedürftige Personen sind besonders schutzbedürftig. Im Kontakt mit pflegebedürftigen Personen können daher bestimmte Vorstrafen dagegensprechen, dass jemand sich in dem gewünschten Bereich engagiert.

Wie rechnen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer ihre Leistungen ab?

Nachbarschaftshelfer haben der pflegebedürftigen Person zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Abrechnung der erbrachten Leistungen zur Vorlage bei der Pflegekasse auszuhändigen. Aus der Abrechnung muss Datum und Gegenstand der Leistungserbringung hervorgehen. Die Abrechnung ist der Pflegekasse zusammen mit einer Kopie der Anerkennungsbescheinigung zur Kostenerstattung vorzulegen.

Wie hoch darf die Aufwandsentschädigung sein und was ist sie steuerrechtlich zu betrachten?

Nachbarschaftshelfer können für erbrachte Leistungen eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung darf den Charakter der Ehrenamtlichkeit nicht ausschließen. Dabei soll sich die Höhe der Aufwandsentschädigung je Stunde an dem jeweils aktuell gültigen **gesetzlichen Mindestlohn** orientieren.

Die Einnahmen sind in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die erhaltene Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein. Dies ist der Fall, wenn die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit ihrem Handeln einer sogenannten sittlichen Verpflichtung nachkommen.

Wichtige Hinweise:

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

In welcher Form ist der Antrag auf Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag zu stellen?

Der Antrag auf Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag ist schriftlich oder in elektronischer Form bei folgender Stelle zu stellen:

Landkreis Fulda

Der Kreisausschuss

Sozialplanung – Frau Auerbach

Robert-Kircher-Straße 24

36037 Fulda

Telefon: 0661 6006-8791

Fax: 0661 6006-8125